



Informationsbroschüre zu Anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 SGB IX

Informationen für potentielle Andere Leistungsanbieter



Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber hat mit den Anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) eine Wahlmöglichkeit für Menschen mit Behinderung geschaffen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und/oder Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben.

Andere Leistungsanbieter sind keine Arbeitgeber. Sie sind Anbieter beruflicher Bildung und/oder Beschäftigung analog der WfbM.

Ziel ist es, inklusiv ausgerichtete Alternativen zur Beschäftigung in einer WfbM zu schaffen.

Die Ausführungen in dieser Broschüre richten sich im Wesentlichen an potentielle Andere Leistungsanbieter, die Leistungen im Arbeitsbereich anbieten möchten. Für diese Leistungen ist in der Regel der örtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig.

Die Bundesagentur für Arbeit hat die gesetzlichen und fachlichen Anforderungen an Andere Leistungsanbieter im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich in einem

„Fachkonzept für Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich bei anderen Leistungsanbietern“ präzisiert. (https://www.arbeitsagentur.de/datei/FK-Eingang-Berufsbildung_ba015973.pdf)

Nähere Informationen hinsichtlich der Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich erhalten Sie beim Operativen Service der Agentur für Arbeit Halle/Saale.

Die Zulassung Anderer Leistungsanbieter ermöglicht den Menschen mit Behinderungen eine gleichwertige Alternative zur bisherigen Beschäftigung in einer anerkannten WfbM.

Menschen, die einer Beschäftigung in einer WfbM kritisch gegenüberstehen, erhalten die Möglichkeit, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb einer WfbM in Anspruch zu nehmen.

Diese Wahlmöglichkeit besteht allerdings nur, wenn sich neue Anbieterstrukturen etablieren.

Ich lade Sie daher ein, sich in dieser Broschüre zu informieren und die Möglichkeit wahrzunehmen, ein Angebot der inklusiven Teilhabe am Arbeitsleben zu schaffen.

Katharina Schenk
Ministerin für Soziales,
Gesundheit, Arbeit und Familie

Wer kann „Anderer Leistungsanbieter“ sein?

Anderer Leistungsanbieter können grundsätzlich alle Träger sein, die die fachlichen Anforderungen erfüllen. Der Gesetzgeber hat keine Beschränkungen vorgesehen. In Thüringen sollen bei der Trägerauswahl aber folgende Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden:

- Die Leistungen im Arbeitsbereich Anderer Leistungsanbieter sollen in betrieblicher Form als Bestandteil der personenzentrierten Komplexleistung erbracht werden. Ausnahmen werden nur in begründeten Einzelfällen zugelassen.
- Eine Umwandlung von WfbM-Plätzen im Arbeitsbereich – auch ausgelagerten Arbeitsplätzen – in solche eines Anderen Leistungsanbieters soll nicht erfolgen. Ausnahmen werden nur in begründeten Einzelfällen zugelassen.
- Es sollen bevorzugt Träger zugelassen werden, die bislang nicht im Bereich der WfbM tätig sind.
- Inklusionsfirmen können als Andere Leistungsanbieter nicht tätig werden, da Beschäftigte in Inklusionsfirmen den Status der Erwerbsfähigkeit haben. Beschäftigte bei Anderen Leistungsanbietern gelten hingegen als erwerbsunfähig.

Die Entscheidung über die beschriebenen Ausnahmefälle erfolgt durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe entsprechend seiner sozialräumlichen Verantwortung und Gestaltungsaufgabe.

Anforderungen an den Anderen Leistungsanbieter

Um die Qualität der Leistungserbringung und die Rechte der beschäftigten Menschen mit Behinderungen zu sichern, gelten für die Anderen Leistungsanbieter grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für die Werkstätten für behinderte Menschen (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), Werkstättenverordnung (WVO) und Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO)) mit folgenden in § 60 SGB IX festgeschriebenen und abschließend aufgezählten Abweichungen:

1. Andere Leistungsanbieter bedürfen nicht der förmlichen Anerkennung.
2. Andere Leistungsanbieter müssen nicht über eine Mindestplatzzahl und die für die Erbringung der Leistungen in Werkstätten erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen.
3. Andere Leistungsanbieter können ihr Angebot auf Leistungen nach § 57 oder § 58 oder auf Teile solcher Leistungen beschränken.
4. Andere Leistungsanbieter sind nicht verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Leistungen nach § 57 oder § 58 zu erbringen, wenn und solange die Leistungsvoraussetzungen vorliegen.
5. Eine dem Werkstattrat vergleichbare Vertretung wird bei Anderen Leistungsanbietern ab fünf Wahlberechtigten gewählt. Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied.
6. Eine Frauenbeauftragte wird bei Anderen Leistungsanbietern ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen.
7. Die Regelungen zur Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und zur bevorzugten Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand sind bei Anderen Leistungsanbietern nicht anzuwenden.
8. Erbringen Andere Leistungsanbieter Leistungen nach § 57 oder § 58 ausschließlich in betrieblicher Form, soll ein besserer als der in § 9 Absatz 3 der WVO für den Berufsbildungsbereich oder für den Arbeitsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen festgelegte Personalschlüssel angewendet werden.

Das Ziel der beruflichen Teilhabe muss auch dann gewährleistet sein, wenn nicht die komplette Leistung „Arbeitsbereich“ von einem Anderen Leistungsanbieter erbracht wird. Teil-Leistungserbringer müssen untereinander sicherstellen, dass sie zusammen ein komplettes Angebot erbringen.

Bei ausgelagerten Arbeitsplätzen hat der Andere Leistungsanbieter sicherzustellen, dass die Anforderungen durch den Beschäftigungsgeber gewährleistet werden.

Voraussetzung für die Leistungserbringung

Als Voraussetzung der Leistungserbringung im Arbeitsbereich eines Anderen Leistungsanbieters wird eine Leistungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX vorausgesetzt.

Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Zur Pflichtaufgabe der Anderen Leistungsanbieter gehört grundsätzlich auch die Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mit regulären Arbeitsverträgen und Arbeitsverhältnissen. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen bei Anderen Leistungsanbietern sollte dieses Ziel insgesamt auch verfolgt werden.

Personalanforderungen und -ausstattung

Grundsatz (§ 124 Abs. 2 SGB IX): Es dürfen nur solche Personen zum Einsatz kommen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184 i, 184 j, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck muss der Andere Leistungsanbieter sich vor Einsatz in der Maßnahme von allen in der Maßnahme eingesetzten Mitarbeitern ein Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 124 SGB IX.

Zur Erfüllung der Aufgaben ist fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal einzusetzen. **Der Personaleinsatz muss qualitativ und quantitativ den Anforderungen des § 9 WVO entsprechen.** Der Nachweis hierfür erfolgt insbesondere über Schul-, Hochschul- und Ausbildungsabschlüsse. Das Personal muss dem individuellen Förderbedarf der Menschen mit Behinderung Rechnung tragen. Festangestelltes Personal soll die Kontinuität der Betreuung gewährleisten. Die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Leistung im Arbeitsbereich kann auch einer anderen Person der Leitungsebene des Leistungserbringers zugeschrieben werden, wenn beispielsweise aufgrund des anvisierten Umfangs des Leistungsangebotes (geringe Beschäftigungszahlen) der Einsatz eines zusätzlichen Leiters (analog Werkstatteleiter) nicht zielführend und nicht wirtschaftlich ist.

Die erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen können durch vertraglich abgesicherte Kooperationen mit Dritten ergänzt werden. In diesen Fällen ist der Umfang der Dienstleistung, die durch Dritte erbracht wird, detailliert zu beschreiben und nachzuweisen. Die Verantwortung liegt zu jeder Zeit beim Leistungsanbieter. Diese kann nicht an Mitarbeiter:innen eines Kooperationsbetriebes delegiert werden. Die Qualität der durch Dritte erbrachten Dienstleistung ist durch den Anderen Leistungsanbieter zu gewährleisten.

Die **sozialpädagogische Betreuung** (§ 10 WVO) ist durch festangestelltes Personal sicherzustellen. Eine Personalunion mit der Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung ist bei entsprechender Qualifikation möglich, soweit weniger als 120 Menschen mit Behinderungen zu betreuen sind.

Die Betreuung durch einen **ärztlichen und psychologischen Dienst** ist ebenfalls sicherzustellen. Das entsprechende Fachpersonal kann auf Honorarbasis oder durch Abschluss von Kooperationsverträgen eingesetzt werden.

Bauliche und sächliche Ausstattung

Die Regelungen aus der WVO zur räumlichen und sächlichen Ausstattung sind gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX nicht in vollem Umfang auf Andere Leistungsanbieter übertragbar. Das konkrete Leistungsangebot ist zu berücksichtigen.

Die Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie zur Vermeidung baulicher und technischer Hindernisse sind zu beachten.

Sollte die Leistung im betrieblichen Kontext vorgesehen sein, ist ebenso ein Mindestmaß an Räumlichkeiten durch den Anderen Leistungsanbieter vorzuhalten. Zu den erforderlichen Räumlichkeiten gehören Gruppenräume (z. B. für die Durchführung arbeitsbegleitender Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 3 WVO), Besprechungsräume und Sozialräume.

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung müssen dem Stand der Technik sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Für die räumlichen und ausstattungs-technischen Vorgaben gelten insbesondere folgende jeweils aktuelle Vorschriften:

- Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsschutzverordnung, Arbeitsschutzstandards, Arbeitsschutzregeln,
- Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten,
- Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften),
- einschlägige Sicherheitsverordnungen wie z. B. Betriebssicherheitsverordnung, Bildschirmarbeitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Lastenhandhabungsverordnung etc.,
- Brandschutzbestimmungen,
- Bauordnung.

Der Andere Leistungsanbieter hat bedarfsorientiert sicherzustellen, dass allen Beschäftigten der Zugang zum Arbeitsbereich und den Sozialräumen selbstständig möglich ist. Unter anderem sind entsprechende Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zum behinderungsgerechten Zugang vorzuhalten. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass behindertengerechte Toiletten gemäß DIN 18040 im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Fahrdienst

Vorrangiges Ziel ist, insbesondere vor dem Hintergrund einer inklusiven Ausrichtung des Leistungsangebotes, dass die Beschäftigten den Maßnahmenort möglichst selbstständig (z. B. durch Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln) erreichen. Soweit dies behinderungsbedingt nicht möglich ist, sollte ein Fahrdienst durch den Anderen Leistungsanbieter organisiert und zur Verfügung gestellt werden (ggf. auch über Kooperationen).

Antrag auf Zulassung

Der potentielle Andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX stellt beim zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe einen Antrag auf Zulassung. Mit dem Antrag ist ein Konzept einzureichen, in dem dargestellt wird, wie der Arbeitsbereich gestaltet werden soll. Das Konzept sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kontaktdaten,
- Rechtsstatus/Trägerschaft,

- Grundaussagen zum Leistungsangebot,
- voraussichtliche Teilnehmerzahl,
- sozialräumliches Einsatzgebiet,
- Ausstattung,
- Art und Umfang der internen und externen Dienste,
- Qualifikation sowie vorgesehene Fort- und Weiterbildung des Personals,
- Beschreibung des Rahmens des geplanten Leistungsangebotes, ggf. Zielgruppenbeschreibung, Dokumentation der Ergebnisqualität,
- Beschreibung von Schnittstellen und Vernetzung,
- Maßnahmen zur Gestaltung gleitender Übergänge,
- Kooperationsformen und -vereinbarungen,
- Angaben zu Qualitätsmanagementsystemen.

Mit der Konzeption sind Kooperationsvereinbarungen mit eventuellen Partnerbetrieben, ein Mustervertrag mit den Beschäftigten sowie eine Entgeltordnung einzureichen. Der Mustervertrag muss zumindest Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Beginn des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses,
- Ende bzw. Kündigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses,
- Pflichten des Leistungsanbieters,
- Beschäftigungszeit/Teilzeitbeschäftigung,
- Pflichten des Beschäftigten,
- Entlohnung – Arbeitsentgelt (§ 13 Abs. 2 WVO)
– Arbeitsförderungsgeld (§ 59 SGB IX)
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und an Feiertagen (Entgeltfortzahlungsgesetz),
- Zahlungen zu den Sozialversicherungen,
- Urlaub einschließlich Zusatzurlaub gemäß § 208 SGB IX,
- Bildungsurlaub,
- Mutterschutz,
- Elternzeit,
- Persönlichkeitsschutz,
- Haftungsbeschränkung.

Vereinbarungen

Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe schließt mit dem Anderen Leistungsanbieter eine Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX, wenn nach Prüfung des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe feststeht, dass dieser den gesetzlichen Qualitätsanforderungen genügt und der jeweiligen sozialräumlichen Inklusionsstrategie entspricht.

soziales.thueringen.de

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Arbeit und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

Gestaltung:

design.idee büro für gestaltung, Erfurt

Stand:

Erfurt, Dezember 2025

Diese Broschüre darf von den Parteien nicht zu Wahlkampfzwecken genutzt werden.